

Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung

cRS 2006

vom 21. März 2006

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005¹ als Reglement:

I. Tarif K

Anwendungsbereich	Art. 1 ¹ Der Tarif K gilt für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung an Kleinbezüger. ² Ausserdem wird er für die temporäre Energieabgabe angewendet, wenn die Summe der Anschlusswerte aller Energieverbrauchseinrichtungen weniger als 300 kW beträgt oder das Abgabeverhältnis weniger als 30 Tage dauert.
Doppeltarif	Art. 2 ¹ Bei Doppeltarifmessung beträgt der Arbeitspreis für den Bezug von Elektrizität im Tarif K: a) während den Hochtarifzeiten 24,1 Rp./kWh b) während den Niedertarifzeiten 8,6 Rp./kWh ² Der Grundpreis beträgt Fr. 10.80 pro Bezugsmonat und Messstelle.
Einfachtarif	Art. 3 ¹ Bei Einfachtarifmessung beträgt der Arbeitspreis für den Bezug von Elektrizität im Tarif K 24,1 Rp./kWh. ² Der Grundpreis beträgt Fr. 7.50 pro Bezugsmonat und Zähler.

II. Tarif G

Anwendungsbereich	Art. 4 Der Tarif G gilt für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung an Grossbezüger.
Gebühren	Art. 5 ¹ Bei Doppeltarifmessung beträgt der Arbeitspreis für den Bezug von Elektrizität im Tarif G: a) während den Hochtarifzeiten 14,8 Rp./kWh b) während den Niedertarifzeiten 8,6 Rp./kWh ² Für die höchste während einer Ableseperiode im Hochtarif beanspruchte Leistung wird ein monatlicher Leistungspreis von Fr. 8.80/kW verrechnet.

¹ sRS 511.1

III. Tarif U

Anwendungsbereich

Art. 6

¹ Der Tarif U gilt für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung für fest angeschlossene Anlagen oder Geräte mit einem gesamten elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 kW, sofern die sgsw die Belieferung von Montag bis Freitag innerhalb der Hochtarifzeit zweimal pro Tag während je zwei Stunden ohne Vorankündigung unterbrechen können.

² Zwischen zwei Unterbrechungen liegt eine Zeitspanne, die mindestens so lang ist, wie die vorausgegangene Unterbrechung dauerte.

³ Die technischen Voraussetzungen für das Unterbrechen der Belieferung und die separate Messung der entsprechenden Energiebezugsmengen müssen Bestandteil der Hausinstallation sein.

Gebühren

Art. 7

¹ Der Arbeitspreis für den Bezug von Elektrizität im Tarif U beträgt:

a) während den Hochtarifzeiten 14,8 Rp./kWh
b) während den Niedertarifzeiten 8,6 Rp./kWh

² Der Grundpreis beträgt Fr. 10.80 pro Bezugsmonat und Messstelle.

IV. Tarif M

Anwendungsbereich

Art. 8

Der Tarif M gilt für die Abgabe elektrischer Energie in Mittelspannung über private Trafostationen.

Gebühren

Art. 9

¹ Der Arbeitspreis für den Bezug von Elektrizität im Tarif M beträgt:

a) während den Hochtarifzeiten 10,4 Rp./kWh
b) während den Niedertarifzeiten 7,6 Rp./kWh

² Für die höchste während einer Ableseperiode im Hochtarif beanspruchte Leistung wird ein monatlicher Leistungspreis von Fr. 8.80/kW verrechnet.

V. Tarif W

Anwendungsbereich	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Tarif W gilt für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung zum ausschliesslichen Zweck des Betriebs einer Wärmepumpe, die nur zum Heizen verwendet wird.</p> <p>² Der Betrieb der Wärmepumpe muss in der gleichen Weise wie bei Anwendung des Tarifs U unterbrochen werden können.</p>				
Gebühren	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Arbeitspreis für den Bezug von Elektrizität im Tarif W beträgt:</p> <table> <tr> <td>a) während den Hochtarifzeiten</td> <td>14,8 Rp./kWh</td> </tr> <tr> <td>b) während den Niedertarifzeiten</td> <td>8,6 Rp./kWh</td> </tr> </table> <p>² Erfolgt die Energiemessung ohne Leistungsmessung, so wird ein Grundpreis von Fr. 26.40 pro Bezugsmonat und Messstelle erhoben.</p> <p>³ Erfolgt die Energiemessung mit Leistungsmessung, so wird für die höchste während einer Ableseperiode im Hochtarif beanspruchte Leistung, vermindert um eine freie Leistungsquote von 7 kW, ein monatlicher Leistungspreis von Fr. 8.80/kW erhoben.</p>	a) während den Hochtarifzeiten	14,8 Rp./kWh	b) während den Niedertarifzeiten	8,6 Rp./kWh
a) während den Hochtarifzeiten	14,8 Rp./kWh				
b) während den Niedertarifzeiten	8,6 Rp./kWh				

VI. Tarif R

Anwendungsbereich	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Rücklieferetarif enthält die Vergütungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen in das Verteilnetz.</p> <p>² Die Anwendung dieses Tarifs setzt voraus, dass die Abgabe von Ergänzungsenergie, unabhängig von Bezugsmengen und Verwendung, nicht nach dem Tarif U oder W erfolgt.</p>				
Vergütung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Vergütung für zurückgelieferte Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Tarif RE) beträgt 16,1 Rp./kWh.</p> <p>² Die Vergütung für zurückgelieferte Energie aus nicht erneuerbaren Energieträgern (Tarif RN) beträgt:</p> <table> <tr> <td>a) während den Hochtarifzeiten</td> <td>14,0 Rp./kWh</td> </tr> <tr> <td>b) während den Niedertarifzeiten</td> <td>8,1 Rp./kWh</td> </tr> </table>	a) während den Hochtarifzeiten	14,0 Rp./kWh	b) während den Niedertarifzeiten	8,1 Rp./kWh
a) während den Hochtarifzeiten	14,0 Rp./kWh				
b) während den Niedertarifzeiten	8,1 Rp./kWh				

VII. Anschlussleitungen

Anschluss ab Verteilkabel

Art. 14

¹ Die Pauschalen für die Erstellung der Anschlussleitungen ab Verteilkabel betragen:

- a) Kabelquerschnitt 25 mm²: Fr. 3'500.– bei einer Zuleitung bis 20 m, zuzüglich Fr. 30.– für jeden weiteren Meter;
- b) Kabelquerschnitt 50 mm²: Fr. 4'500.– bei einer Zuleitung bis 20 m, zuzüglich Fr. 40.– für jeden weiteren Meter;
- c) Kabelquerschnitt 95 mm²: Fr. 5'000.– bei einer Zuleitung bis 20 m, zuzüglich Fr. 50.– für jeden weiteren Meter.

² Der pauschale Zuschlag für Grabarbeiten im öffentlichen Grund beträgt Fr. 5'000.–.

Anschluss ab Verteilkabine oder Trafostation

Art. 15

¹ Die Pauschalen für die Erstellung der Anschlussleitungen ab Verteilkabine oder Trafostation betragen:

- a) Kabelquerschnitt 95 mm²: Fr. 6'500.– bei einer Zuleitung bis 50 m, zuzüglich Fr. 50.– für jeden weiteren Meter;
- b) Kabelquerschnitt 150 mm²: Fr. 7'800.– bei einer Zuleitung bis 50 m, zuzüglich Fr. 70.– für jeden weiteren Meter;
- c) Kabelquerschnitt 240 mm²: Fr. 9'900.– bei einer Zuleitung bis 50 m, zuzüglich Fr. 100.– für jeden weiteren Meter;
- d) Kabelquerschnitt 2x150 mm²: Fr. 14'200.– bei einer Zuleitung bis 50 m, zuzüglich Fr. 130.– für jeden weiteren Meter;
- e) Kabelquerschnitt 2x240 mm²: Fr. 18'200.– bei einer Zuleitung bis 50 m, zuzüglich Fr. 180.– für jeden weiteren Meter.

² Der pauschale Zuschlag für Grabarbeiten im öffentlichen Grund beträgt Fr. 7'500.–.

VIII. Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstalltionen

Anwendungsbereich

Art. 16

Der Tarif für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstalltionen gilt für den Vollzug der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 7. November 2001¹ durch die sgsw gemäss Art. 28 Abs. 2 Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser.

¹ SR 734.27

Gebühren	Art. 17 Die Gebühren für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen betragen:
	a) Aufforderung kostenlos
	b) erste Mahnung kostenlos
	c) jede weitere Mahnung Fr. 100.–
	d) Nachkontrollen mit Mängelberichten nach Aufwand

IX. Blindenergiebezug

Gebühr	Art. 18 Der Preis für verrechenbaren Blindenergiebezug beträgt
	a) während den Hochtarifzeiten 4,0 Rp./kVarh,
	b) während den Niedertarifzeiten 3,0 Rp./kVarh.

X. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer	Art. 19 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten.
----------------	--

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 20 Es werden aufgehoben:
	a) der Tarif für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungserfassung (Kleinbezügetarif K) vom 26. August 2003, ¹
	b) der Tarif für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung mit Leistungserfassung (Grossbezügetarif G) vom 26. August 2003, ²
	c) der Tarif für die unterbrechbare Abgabe elektrischer Energie (Unterbrechbarer Tarif U) vom 26. August 2003, ¹
	d) der Tarif für die Abgabe elektrischer Energie in Mittelspannung (Mittelspannungstarif M) vom 26. August 2003, ²
	e) der Tarif für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung bei der ausschliesslichen Nutzung einer Wärmepumpe zu Heizzwecken (Wärmepumpentarif W) vom 26. August 2003, ³
	f) der Tarif für die Übernahme elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen (Rückliefertarif R) vom 26. August 2003, ⁴
	g) der Gebührentarif für den administrativen Vollzug der Kontrolle von elektrischen Hausinstallationen durch die Stadtwerke vom 20. November 1990. ⁵

¹ cRS 2003, 53

² cRS 2003, 55

cRS 2006

Inkrafttreten

Art. 21
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.⁶

St.Gallen, 21. März 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2003, 57

² cRS 2003, 59

³ cRS 2003, 65

⁴ cRS 2003, 61

⁵ VOS 12, 290

⁶ Inkrafttreten: 1. April 2006